

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 06.03.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 24.10.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011, wird wie folgt geändert:

1. Nach der deutschen Studiengangsbezeichnung „Tourismus-Management“ wird in einem Klammervermerk die englische Studiengangsbezeichnung „(Tourism Management)“ eingefügt.
2. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „anwendungsorientierte“ nebst nachfolgendem Komma gestrichen,
4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen werden nicht auf Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges Tourismus-Management angerechnet.“

Die bisherigen §§ 4 bis 14 werden zu den §§ 5 bis 15.

5. In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1 und der Anlage wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
6. In § 5 Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Pflichtmodule,“ die Worte „als Sprachmodule“ und in Nr. 2 Satz 1 nach dem Wort „Kompetenzfeldern,“ die Worte „in den Sprachmodulen,“ eingefügt.
7. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtmodule,“ die Worte „als Sprachmodule“ eingefügt,
8. In § 7 Abs. 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Studienschwerpunkte“ das Wort „Sprachmodule,“ eingefügt und in Satz 2 die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die im praktischen Studiensemester geforderte praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet, den Praxisbericht mit Erfolg abgelegt und insgesamt mindestens 160 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Die Frist von der Themenvergabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Frist nach Satz 1 wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. Satz 1 und 2 gelten auch für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit.“

10. In § 12 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 getauscht, und nach Abs. 1 folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

- „(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

11. In § 14 Abs. 1 wird die Kurzform „B. A.“ durch „B.A.“ ersetzt.

12. In Anlage 1 werden in Abschnitt 1 die Zeilen 1.5 (*Geschäftskommunikation I*), 2.5 (*Geschäftskommunikation II*), 3.5 (*Interkulturelles Training I*) und 5.5 (*Interkulturelles Training II*) wie folgt neu gefasst:

1.5	Sprachmodul I ³ Language Electives I	4	5	Sprachkurs mit Anwesenheitspflicht ^{4,6}	LN	
2.5	Sprachmodul II ³ Language Electives II	4	5	Sprachkurs mit Anwesenheitspflicht ^{5,6}	LN	
3.5	Interkulturelle Kompetenz I Intercultural Competence I	4	5	SU	LN	
5.5	Interkulturelle Kompetenz II Intercultural Competence II	4	3	SU	schrP 90	

13. Im Anmerkungsapparat werden nach der Fußnote „²“ folgende neuen Fußnoten „³“ bis „⁶“ eingefügt:

- „³ Es dürfen grundsätzlich nur Sprachmodule gewählt werden, die über der schulischen Vorbildung der jeweiligen Teilnehmerin/des jeweiligen Teilnehmers liegen.

- ⁴ In den Fremdsprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch muss das Sprachniveau A1, A2 oder B1 und in den Fremdsprachen Chinesisch, Japanisch oder Russisch das Sprachniveau A1 durch eine an der Hochschule München mit der Modulendnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossene Lehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- ⁵ In den Fremdsprachen Französisch, Italienisch oder Spanisch muss das Sprachniveau A2, B1 oder B2 und in den Fremdsprachen Chinesisch, Japanisch oder Russisch das Sprachniveau A2 (Teil 1) durch eine an der Hochschule München mit der Modulendnote „ausreichend“ oder besser abgeschlossene Lehrveranstaltung nachgewiesen werden.
- ⁶ Die in den Sprachmodulen I und II erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen können durch die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Wahlfächern der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien ergänzt und, unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNIcert® an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 03.08.2010 in derzeit gültiger Fassung, als Teilleistungen zur Erreichung des jeweiligen UNIcert®-Zertifikates angerechnet werden.“

Die bisherigen Fußnoten „³“ bis „⁶“ werden zu den Fußnoten „⁷“ bis „¹⁰“

14. In Anlage 1 wird in den Zeilen 6.3 (*Kompetenzfeld I*) und 7.2 (*Kompetenzfeld II*) in der Spalte 4 jeweils die Zahl „10“ durch „9“ ersetzt.
15. Nach dem Abkürzungsverzeichnis der Anlage 1 wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten Studiensemesters (Block I):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5
Einführung in den Tourismus	5
Tourismusökonomie I	5
Sprachmodul I	5
Empirische Forschung I	5
Rechnungswesen und Bilanzierung	5
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	30

2. Grundlagenmodule des zweiten Studiensemesters (Block II):“

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Wirtschaftsprivatrecht	5
Managementprozesse I	5
Tourismusmanagement in Quellmärkten	5
Informationstechnologie im Tourismus	5
Sprachmodul II	5
Empirische Forschung II	5
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II):	30

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2013 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nummern 12 bis 14 nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Tourismus-Management nach dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, für die diese Änderungssatzung nicht gilt, gelten weiterhin die Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München i. d. F. vom 27.01.2009 bzw. i. d. F. vom 19.08.2010.